

**Anwaltsbüro im Hegarhaus**

**Rechtsanwälte Moos, Viethen, Schubert, Janssen, Ulbrich-Weber,  
Wienecke, Czuratis, Wenekers, Bittlinger Rosen, Dr. Janssen, Deiss**  
Wilhelmstraße 10, 79098 Freiburg  
Tel.: 0761-38 792-0  
[www.anwaltsbuero-im-hegarhaus.de](http://www.anwaltsbuero-im-hegarhaus.de)

## **Wichtige Hinweise bei (drohender) Arbeitslosigkeit für unsere Mandant/inn/en**

Stand: Mai 2020

Wenn Sie vor der Entscheidung stehen, ob Sie ein bestehendes Arbeitsverhältnis (auch etwa durch Aufhebungsvertrag / Abfindungsvergleich) beenden oder sich um die Beibehaltung des Arbeitsverhältnisses bemühen sollten, bedenken Sie bitte folgendes:

### **1.**

Falls Sie nicht ein unmittelbar anschließendes Arbeitsverhältnis in Aussicht haben und auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung angewiesen sind (und hierauf an sich einen Anspruch haben), ergibt sich für Sie durch die Regelungen im **Sozialgesetzbuch III** (SGB III – Arbeitsförderung) und im **Sozialgesetzbuch II** (betrifft Arbeitslosengeld II) die im Folgenden dargestellte Situation:

- Sie müssen sich grundsätzlich **unverzüglich nach Kenntniserlangung von drohender Arbeitslosigkeit** (z.B. sofort nach Erhalt einer Kündigung; bei längerer Kündigungsfrist und befristetem Arbeitsverhältnis spätestens drei Monate vor Ende) **persönlich bei der** für Sie zuständigen **Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden** – auch dann, wenn Sie gegen die Beendigung gerichtlich vorgehen (wollen) (§ 38 SGB III). Andernfalls müssen Sie mit einer Sperrzeit und Verminderung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes rechnen (§§ 159 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 6 und 148 Abs. 1 SGB III).
- Es besteht **kein Berufsschutz**. Sie haben also keinen Vermittlungsanspruch entsprechend dem bisher ausgeübten Beruf. Im Wesentlichen ist nur noch die Höhe des Einkommens Zumutbarkeitskriterium bei der Vermittlung neuer Arbeitsstellen (§ 140 SGB III).
- **Zumutbar** ist danach für jeden Arbeitslosen in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung mit einer bis zu 20% unter dem bisherigen Nettoeinkommen liegenden Nettovergütung. Nach drei Monaten bis zu sechs Monaten Arbeitslosigkeit muss ein 30% **niedrigeres Einkommen** akzeptiert werden, nach einem halben Jahr ein Einkommen in Höhe des Arbeitslosengeldes (plus eventueller Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der angebotenen Tätigkeit stehen) (§ 140 Abs. 3 SGB III). Bei wiederholter Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre ist der entsprechende Einkommensverlust allerdings begrenzt durch Bezugnahme auf das vorherige Bemessungsentgelt (§ 151 Abs. 4 SGB III).

- **Zumutbar** sind im Regelfall auch **Pendelzeiten** von insgesamt zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und von zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Sind in der Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern längere Pendelzeiten üblich, dann sind diese Pendelzeiten maßgeblich (§ 140 Abs. 4 SGB III).
- **Zumutbar** ist auch ein **Umzug** (ggf. auch in ein anderes Bundesland), und zwar ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit, wenn nach Prognose der Agentur für Arbeit keine Beschäftigung für Sie im Pendelbereich innerhalb von drei Monaten zu finden ist, ab dem vierten Monat generell – es sei denn, Sie haben einen „wichtigen Grund“ (insbesondere familiäre Bindungen), der dem Umzug entgegensteht (§ 140 Abs. 4 Satz 4-7 SGB III).
- Weder Befristung, noch das Erfordernis vorübergehender getrennter Haushaltsführung, noch Vermittlung zu einer Leiharbeitsfirma machen die angebotene Tätigkeit unzumutbar (§ 140 Abs. 5 SGB III).
- Wer in diesem Sinn – auch noch während des Bestehens des z.B. gekündigten bisherigen Arbeitsverhältnisses – nach Ablauf der Kündigungsfrist zumutbare angebotene Arbeitsstellen trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht annimmt oder nicht antritt, erhält eine **Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung** und somit **grundsätzlich 12 Wochen** (im Einzelfall nur drei oder sechs Wochen) lang **keine Leistungen** der Agentur für Arbeit. Im Fall einer nochmaligen Sperrzeit und insgesamt 21 Wochen Sperrzeit erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld (vgl. §§ 38 Abs. 1, 159 Abs. 1 Nr. 2 und § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).
- **Der Bemessungszeitraum für die Höhe des Arbeitslosengeldes** bei Unterhaltspflichten von 67%, ansonsten 60% des pauschalierten Nettoentgelts, (§ 149 SGB III) beträgt ein Jahr (§ 150 SGB III), d.h. eine (Ihnen z.B. vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit Aufhebungsvertragsverhandlungen angebotene) Erhöhung der Arbeitsvergütung in den letzten Monaten bringt keine erhebliche Erhöhung des Arbeitslosengeldes.
- Sie sind zur **Eigeninitiative bei der Beschäftigungssuche** und Einhaltung einer ggf. mit der Agentur für Arbeit abgeschlossenen Wiedereingliederungsvereinbarung verpflichtet und müssen dies auf Verlangen der Agentur für Arbeit auch nachweisen (§ 138 Abs. 1 und 5 SGB III) – sonst wird Ablehnung oder Aufhebung der Leistungen riskiert. Mit der Agentur für Arbeit müssen Sie in diesem Zusammenhang auch die Meldepflicht (§ 141 SGB III) und die Verpflichtung zur Teilnahme an Trainingsmaßnahmen oder Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung, ggf. auch ärztliche / psychologische Untersuchungen, abklären – ansonsten droht auch hier Sperrzeit oder Säumniszeiten (§§ 159 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SGB III).
- **Abfindungen** wegen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses werden nach jetziger Rechtslage **nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet**. Aber **Achtung**: Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit Abfindung kann es zum **Ruhen des Arbeitslosengeld-Anspruchs** bis zu einem Jahr kommen, wenn der Arbeitnehmer an sich unkündbar ist oder wenn die jeweils geltende ordentliche Kündigungsfrist nicht eingehalten wird (§ 158 SGB III).

- Soweit Sie an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten Sie ggf. **Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung** (§ 144 SGB III).
- Eine **versicherungspflichtige Beschäftigung** ist bereits bei einer Tätigkeit von **mindestens 15 Stunden pro Woche** gegeben mit der Folge, dass die Aufnahme einer solchen Tätigkeit der Annahme von Arbeitslosigkeit durch die Agentur für Arbeit und damit dem Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Regel entgegensteht (§ 138 SGB III). Es besteht jedoch unter Umständen Anspruch auf **Teilarbeitslosengeld** (§ 162 SGB III). Die Vorschriften des § 155 SGB III betreffend die Anrechnung von Nebeneinkommen ist zu beachten.
- **Achtung:** Die **Bezugsdauer für Arbeitslosengeld I variiert je nach Alter:** für Arbeitnehmer bis 49 Jahre auf maximal 12 Monate, ab 50 Jahre auf maximal 15 Monate, ab 55 Jahre auf maximal 18 Monate, ab 58 Jahre auf maximal 24 Monate (§ 147 SGB III). Bei anschließendem **Bezug von Arbeitslosengeld II** muss mit weitgehender **Anrechnung von Vermögen (auch Abfindungen!)** – auch von Angehörigen bzw. Partnern – gerechnet werden.

## 2.

Nicht nur im Fall der **Arbeitnehmer-Eigenkündigung** und **Kündigung durch den Arbeitgeber wegen (angeblich) arbeitsvertragswidrigem Verhalten**, sondern **auch bei Aufhebungsverträgen ohne vorhergehende Kündigung** geht die Agentur für Arbeit **grundsätzlich** von einem **Sperrzeitatbestand** (grundsätzlich 12 Wochen Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, s. oben 1.) aus (§ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Ob ein „wichtiger Grund“ vorliegt, der einen Aufhebungsvertrag (ausnahmsweise auch eine Eigenkündigung) rechtfertigen kann, wird im Einzelfall zunächst anhand der vorliegenden, vom Arbeitgeber auszufüllenden Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III) und ggf. genauer durch Nachfragen bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Agentur für Arbeit abgeklärt. Es gibt hierfür detaillierte (interne) Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit. Sie können bei der Agentur für Arbeit Voranfragen machen, ob (z.B. bei einer gravierenden Erkrankung) ein solcher „wichtiger Grund“ gegeben sein kann. Klären Sie dies aber bitte vorab in der anwaltlichen Beratung mit uns ab.

**Achtung:** Dass ein „wichtiger Grund“ für die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses vorlag, müssen Sie selbst beweisen, wenn der Vorgang in Ihrer Sphäre lag (§ 159 Abs. 1 Satz 3 SGB III, siehe oben 1.).

## 3.

Im Fall der **drohenden Arbeitslosigkeit** melden Sie sich bitte stets sofort nach Kenntniserlangung (z.B. Erhalt des Kündigungsschreibens, § 38 SGB III, s. oben 1.) **und nochmals vor Eintritt der Arbeitslosigkeit** (§ 141 SGB III) bei der Agentur für Arbeit arbeitslos. **Erst ab der Meldung haben Sie ggf. Ansprüche auf Arbeitslosengeld I oder II.** Diese Meldung ist auch dann sinnvoll, wenn Sie davon ausgehen, dass Sie keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld I oder II haben – etwa wegen zu kurzer oder versicherungsfreier Beschäftigung oder (bei Arbeitslosengeld II) wegen zu hohen Vermögens. Die Meldung bei der Agentur für Arbeit kann z.B. wichtig dafür sein, dass Sie beim Arbeitgeber im Streit um eine Kündigung Ansprüche auf so genannte Annahmeverzugsvergütung (d.h. Weiterzahlung der Vergütung nach Ende der Kündigungsfrist trotz Nichterbringung der Arbeitsleistung bei späterer Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung) geltend machen können. (Dafür ist wichtig, dass Sie sich

4

zur „Schadensminderung“ für den Arbeitgeber um andere Arbeitstätigkeit bemüht haben, wofür durchweg die Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit genügt).

4.

Lassen Sie sich **von der Agentur für Arbeit** die für Ihren Fall **zutreffenden Merkblätter über Ihre Rechte und Pflichten** geben und lesen Sie diese sorgfältig durch (entsprechende Hinweise finden Sie auch im Internet). Sie haben darüber hinaus auch einen **Beratungsanspruch bei der Agentur für Arbeit** (§ 14 SGB I) – z.B. auch für zusätzliche Möglichkeiten / Subventionen zur Beschäftigungsförderung – und einen **Anspruch auf zügige Bearbeitung Ihres Antrags** (§ 17 SGB I). Wenn sich – z.B. wegen fehlender oder unzureichender Angaben des Arbeitgebers über die Lohnhöhe als Berechnungsgrundlage für Leistungen – die genaue Feststellung der Leistungshöhe verzögert, haben Sie auf Antrag **Anspruch auf Vorschusszahlung** – können also nicht einfach vertröstet werden (§ 42 SGB I). Andererseits sind Sie zur **Mitwirkung**, z.B. durch vollständige und wahrheitsgemäße Angaben, verpflichtet mit der Folge, dass bei Nichtmitwirkung die Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden kann (§§ 60, 66 SGB I).

5.

Für den Fall einer (auch fristgemäßen) **Kündigung**, bei der der Arbeitgeber Ihnen **Verstöße gegen vertragliche Pflichten** vorwirft, müssen Sie damit rechnen, dass die Agentur für Arbeit **Ihnen zunächst** (für drei, sechs oder zwölf Wochen) **keine Leistungen** zahlt (s. oben 2. – **Sperrzeit**), sondern dies ggf. nach Abschluss eines Arbeitsrechtsstreits nachholt, wenn sich dann (z.B. im Rahmen eines Abfindungsvergleichs) ergibt, dass Sie das Ende des Arbeitsverhältnisses nicht verschuldet haben (z.B. bei lediglich betriebs- bzw. personen- (z.B. krankheits-)bedingter Arbeitgeberkündigung).

6.

Wenn fraglich ist, ob der Arbeitgeber überhaupt noch leistungsfähig ist (also insbesondere Insolvenz (früher: Konkurs) droht oder schon Insolvenzantrag gestellt ist) haben Sie Anspruch **auf Insolvenzgeld für die drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis** (diese letzten drei Monate müssen nicht unmittelbar vor dem Insolvenzfall gelegen haben, § 165 ff. SGB III). Das Insolvenzgeld liegt grundsätzlich in der Höhe des zuletzt bezogenen Nettoarbeitsentgelts. Sie können bei der Agentur für Arbeit einen Antrag auf Insolvenzgeld auf einem dafür dort erhältlichen Formular stellen. Bitte stellen Sie einen solchen Antrag – nach Rücksprache mit uns – in Ihrem eigenen Interesse bei entsprechender Sachlage unverzüglich (**Ausschlussfrist zwei Monate** nach dem Insolvenzereignis, es sei denn: unverschuldete, erst spätere Kenntnis davon, § 324 Abs. 3 SGB III).

7.

Im Zweifelsfall sollten Sie sich sofort selbst an die Agentur für Arbeit wenden, dort Auskünfte einholen und sich die erforderlichen Merkblätter geben lassen. Insbesondere sollten Sie auch **bei Bescheiden der Agentur für Arbeit** (mit Rechtsmittelbelehrung!) bzw. der (für Arbeitslosengeld II zuständigen) **Arbeitsgemeinschaft** unbedingt **in der Monatsfrist Widerspruch** einlegen, wenn Sie damit nicht einverstanden sind. Die fehlende Möglichkeit zur Rechtsberatung / anwaltlicher Beauftragung ist kein Grund, mit dem die Nichteinhaltung der Frist gerechtfertigt werden kann.

**8.**

**Wichtig:** Wer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat, der muss sich als „erwerbsfähiger Hilfsbedürftiger“ wegen **Arbeitslosengeld II** (Hartz IV) **an das „Jobcenter“** (gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit und der Stadt) wenden. Für diesen Personenkreis gilt das Sozialgesetzbuch II.

**9.**

**Beachten Sie bitte:**

Dies sind lediglich ein paar Hinweise. In jedem Einzelfall können Ausnahmen und Besonderheiten gelten. **Die persönliche Beratung ist in jedem Fall unabdingbar.** Dieses Hinweisblatt ersetzt keine Beratung und ist keine verbindliche Rechtsauskunft, **zumal ständig mit neuen Rechtsänderungen gerechnet werden muss**; es soll Ihnen nur eine erste Prüfung und ggf. rasches Handeln zur Sicherung Ihrer Ansprüche ermöglichen.

In **besonderen Notsituationen** können Sie im Übrigen mit einem/r im Arbeitsrecht tätigen Anwalt / Anwältin aus unserem Büro einen **Sondertermin** vereinbaren. Telefonische Auskünfte sind nur sehr begrenzt möglich und sinnvoll. Da wir dabei nicht die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung haben und eine Mandatsübernahme telefonisch nicht erfolgt, können wir für sie auch keine Haftung übernehmen. Für die **zusätzliche Vertretung gegenüber der Agentur für Arbeit** oder „Arbeitsgemeinschaft“ – neben einer schon übernommenen arbeitsrechtlichen Vertretung – benötigen wir auch eine **zusätzliche Vollmacht**. Es entstehen auch **zusätzliche Kosten**, die z.B. **durch eine Rechtschutzdeckung in der Arbeitsrechtssache nicht gedeckt sind!** Auch insoweit können wir Sie gerne näher beraten.

*Michael Schubert, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht*

*Ricarda Ulbrich-Weber, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht*

*Cornelia Czuratis, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht*

*Julia Deiss, Rechtsanwältin*

(letzte Überarbeitung: 27.11.2020)